



17.02.2015

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

**1. Grundordnung der Hochschule Bochum vom 16. Dezember 2014
Seiten 3 - 19**



Grundordnung der Hochschule Bochum

vom 16. Dezember 2014

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 11. September 2014 (GV. NRW S. 547), erlässt die Hochschule Bochum folgende Grundordnung:

Inhalt:

Teil 1 - Rechtsstellung und Aufgaben

- § 1 Rechtsstellung; Name
- § 2 Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt
- § 3 Prüfung des Jahresabschlusses

Teil 2 - Mitgliedschaft und Mitwirkung

- § 4 Hochschulangehörige
- § 5 Mitwirkungsrechte bei Beurlaubung zur Tätigkeit an einer Forschungseinrichtung
- § 6 Sprecherinnen und Sprecher der Statusgruppen
- § 7 Standortsprecherin oder Standortsprecher
- § 8 Mitgliederinitiative der Hochschule
- § 9 Mitgliederinitiative des Fachbereichs

Teil 3 - Zentrale Organisation

- § 10 Präsidium; Zentrale Organe
- § 11 Präsidentin oder Präsident
- § 12 Präsidium
- § 13 Hochschulrat
- § 14 Senat
- § 15 Qualitätsverbesserungskommission
- § 16 Gleichstellungskommission
- § 17 Findungskommission
- § 18 Weitere Fachkommissionen
- § 19 Hochschulwahlversammlung
- § 20 Zentrale Gleichstellungsbeauftragte; Frauenvollversammlung
- § 21 Fachbereichskonferenz

Teil 4 - Dezentrale Organisation

- § 22 Binnenorganisation
- § 23 Dekanat; Dekanin oder Dekan
- § 24 Fachbereichsrat; Studienbeirat
- § 25 Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche

Teil 5 - Sonstiges Hochschulpersonal; Lehre und Studium

- § 26 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte
- § 27 Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Teil 6 - Ergänzende Regelungen

- § 28 Bekanntmachungen
- § 29 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Teil 1 – Rechtsstellung und Aufgaben

§ 1 Rechtsstellung; Name

¹Die Fachhochschule Bochum ist eine vom Land getragene rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Die Fachhochschule Bochum gibt sich den Namen „Hochschule Bochum“. ³Sie führt das Landeswappen und das kleine Landessiegel.

§ 2 Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt

(1) ¹Ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach innen kommt die Hochschule durch eine Ausrichtung ihres organisationalen Handelns als Beitrag zur Lösung sozialer, technischer, ökologischer und ökonomischer Herausforderungen nach. ²Sie verankert dies in einem Leitbild.

(2) ¹Ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach außen kommt sie durch explizite Studienangebote im Bachelor- und Masterbereich sowie durch eine Orientierung geeigneter Lehrinhalte aller übrigen Studienangebote an diesem Ziel nach.

(3) ¹Die Hochschule leistet ihren Beitrag zu einer friedlichen und demokratischen Welt, indem sie ihre Mitglieder, insbesondere die Lehrenden, dazu anhält, friedensstiftende und -erhaltende Aspekte in Lehre und Studium zu betonen sowie demokratisches Bewusstsein und demokratisches Verhalten gezielt zu fördern. ²In ihrer Forschung unterstützt sie ausschließlich Vorhaben und Projekte, die dem Beitrag nicht entgegenstehen.

§ 3 Prüfung des Jahresabschlusses

¹Die Hochschule beauftragt eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des von ihr entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschlusses und beantragt bei dieser die Erteilung eines Bestätigungsvermerks gemäß § 322 HGB (Testat).

Teil 2 – Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 4 Hochschulangehörige

¹Hochschulangehörige sind neben dem in § 9 Absatz 4 HG benannten Personenkreis die ehemaligen Studierenden der Hochschule sowie die an ihr tätigen Lehrbeauftragten.

§ 5 Mitwirkungsrechte bei Beurlaubung zur Tätigkeit an einer Forschungseinrichtung

¹Hochschulmitglieder, die zwecks Tätigkeit an einer Forschungseinrichtung im Sinne des § 11 Absatz 1a Satz 1 HG beurlaubt sind, können weiterhin an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen. ²Die Teilnahmeberechtigung bedarf der Feststellung durch das Präsidium im Einzelfall.

§ 6 Sprecherinnen und Sprecher der Statusgruppen

(1) ¹Hochschulmitglieder der Gruppen nach § 11 Absatz 1 HG können sich zur Wahrnehmung ihrer Interessen zusammenschließen und Sprecherinnen oder Sprecher wählen.

(2) ¹Das Präsidium bzw. das zuständige Gremium oder Organ gibt den gewählten Sprecherinnen oder Sprechern mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur Aussprache in den die jeweiligen Statusgruppen betreffenden Angelegenheiten.

§ 7 Standortsprecherin oder Standortsprecher

(1) ¹Aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Standorts Velbert/Heiligenhaus kann gemäß § 1 Absatz 3 Satz 4 HG eine Sprecherin oder ein Sprecher gewählt werden; ihre oder seine Amtszeit beträgt vier Jahre.

(2) ¹Die Wahl der Standortsprecherin oder des Standortsprechers regelt die Wahlordnung.

(3) ¹Die Standortsprecherin oder der Standortsprecher vertritt die Belange des Standortes gegenüber den Organen der Hochschule und gegenüber den am Standort beteiligten Fachbereichen. ²Sie oder er kann in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten von ihr oder ihm damit beauftragt werden, den Standort in der Region zu repräsentieren.

§ 8 Mitgliederinitiative der Hochschule

(1) ¹Mitglieder der Hochschule können beantragen, dass über bestimmte Angelegenheiten, für die ein Organ der Hochschule gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet.

(2) ¹Einzelheiten zur Mitgliederinitiative regelt die Wahlordnung.

§ 9 Mitgliederinitiative des Fachbereichs

- (1) ¹Mitglieder eines Fachbereichs können beantragen, dass über bestimmte Angelegenheiten, für die der Fachbereichsrat oder für die der Studienbeirat gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet oder der Studienbeirat eine Empfehlung abgibt.
- (2) ¹Einzelheiten zur Mitgliederinitiative regelt die Wahlordnung.

Teil 3 – Zentrale Organisation

§ 10 Präsidium; Zentrale Organe

- (1) ¹Die Hochschule wird gemäß § 14 Absatz 2 HG anstelle eines Rektorats von einem Präsidium geleitet.
- (2) ¹Zentrale Organe der Hochschule sind
1. die Präsidentin oder der Präsident,
 2. das Präsidium,
 3. der Hochschulrat,
 4. der Senat,
 5. die Hochschulwahlversammlung.
- (3) ¹Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung führt die Bezeichnung Kanzlerin bzw. Kanzler.

§ 11 Präsidentin oder Präsident

- (1) ¹Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt sechs Jahre. ²Weitere Amtszeiten bei Wiederwahl betragen vier Jahre.
- (2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident kann unbeschadet des § 19 HG NRW die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Präsidiums festlegen.
- (3) ¹Beschlüsse des Präsidiums können nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden; die Präsidentin oder der Präsident kann im Einzelfall auf dieses Recht verzichten.
- (4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht aus. ²Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis auf andere Mitglieder oder Angehörige der Hochschule übertragen. ³Das Nähere regelt die Hausordnung.

§ 12 Präsidium

- (1) ¹Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten als Vorsitzender oder Vorsitzendem, der Kanzlerin oder dem Kanzler und den nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. ²Ein weiteres Mitglied kann dem Präsidium hauptberuflich angehören.
- (2) ¹Eine nichthauptberufliche Vizepräsidentin oder ein nichthauptberuflicher Vizepräsident kann aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden; alle weiteren nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

(3) ¹Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und die der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten gemäß Absatz 1 Satz 2 beträgt sechs Jahre und bei Wiederwahl vier Jahre. ²Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten endet jedoch stets mit dem Ende der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten.

(4) ¹Die Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt acht Jahre, ebenfalls bei Wiederwahl.

(5) ¹Das Präsidium kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen, in denen diese die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

§ 13 Hochschulrat

(1) ¹Der Hochschulrat besteht aus sieben externen Mitgliedern; mindestens 40 Prozent seiner Mitglieder sind Frauen.

(2) ¹Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Senat

(1) ¹Die Amtszeit des Senats beträgt zwei Jahre, die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat werden jeweils für ein Jahr gewählt.

(2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind insgesamt jeweils höchstens:

1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
4. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen beim Erlass von Rahmenprüfungsordnungen über die Hälfte der Stimmen; hierzu werden diese durch Multiplikation mit dem Faktor 2 gewichtet.

(4) Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen

- bei der Wahl der Mitglieder des Senats in der Findungskommission (§ 17 Absatz 3 HG),
- bei der Billigung von Planungsgrundsätzen für den Hochschulentwicklungsplan (§ 16 Absatz 1a Satz 1 HG) und
- beim Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Forschung regeln,

über die Mehrheit der Stimmen; hierzu werden diese durch Multiplikation mit dem Faktor 13 und die Stimmen der Mitglieder aller anderen Gruppen durch Multiplikation mit dem Faktor 6 gewichtet.

- (5) ¹Dem Senat gehören als nichtstimmberechtigte Mitglieder an:
1. die Präsidiumsmitglieder,
 2. die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche,
 3. die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 4. die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen,
 5. die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
 6. das Mitglied der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte,
 7. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte,
 8. die Standortsprecherin oder der Standortsprecher des Campus Velbert/Heiligenhaus,
 9. die oder der Vorsitzende der Personalvertretung der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 10. die oder der Vorsitzende der Personalvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 11. die Leiterinnen oder die Leiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen,
 12. die Leiterinnen oder die Leiter der Betriebseinheiten.

(6) ¹Der Senat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner Mitglieder. ²Die oder der Vorsitzende leitet die vom Präsidium im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden vorbereiteten Sitzungen des Senats. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(7) ¹Der Senat bildet eine Qualitätsverbesserungskommission, eine Gleichstellungskommission und im Bedarfsfall eine Findungskommission; darüber hinaus kann er weitere Fachkommissionen bilden.

(8) ¹Der Senat kann auf Vorschlag des Präsidiums Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule besonders verdient gemacht haben, zu Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren ernennen. ²Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

(9) ¹Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(10) ¹Der Senat beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen die Grundordnung und erforderlich werdende Änderungen.

§ 15 Qualitätsverbesserungskommission

(1) ¹Gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) richtet die Hochschule eine zentrale Qualitätsverbesserungskommission zur Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes ein.

- (2) ¹Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:
1. die sechs stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertreter aus der Statusgruppe der Studierenden, die gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 dem Senat angehören,
 2. drei stimmberechtigte Senatsmitglieder aus der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (die in der Hochschule vorhandenen unterschiedlichen disziplinären Ausprägungen sollen angemessen berücksichtigt werden),
 3. ein stimmberechtigtes Senatsmitglied aus der Statusgruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, der oder dem vom Präsidium die Zuständigkeit für den Bereich der Lehre zugeordnet worden ist.

²Ein Mitglied der Hochschulverwaltung auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten gemäß Satz 1 Nummer 4 ergänzt die Kommission als nicht stimmberechtigtes Mitglied.

(3) ¹Die Mitglieder der Kommission aus der Statusgruppe der Professorinnen und Professoren sowie das Mitglied aus der Statusgruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Mitglied der Hochschulverwaltung werden vom gesamten Senat für die Dauer der Amtszeit des Senats in seiner konstituierenden Sitzung gewählt.

(4) ¹Die Kommission wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

§ 16 Gleichstellungskommission

(1) ¹Zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Tätigkeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 20 bildet der Senat eine Gleichstellungskommission. ²Der Gleichstellungskommission gehören insgesamt jeweils höchstens an:

1. eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
4. eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden,
5. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung,
6. die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und deren Stellvertretung,
7. die Projektleiterin oder der Projektleiter für die hochschulischen Aktivitäten im Bereich der familiengerechten Hochschule.

(2) ¹Die Mitglieder der Gleichstellungskommission gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 4 werden vom gesamten Senat auf eigenen oder auf Vorschlag der Fachbereiche, der Studierendenvertretung oder anderer Gremien und Einrichtungen der Hochschule aus dem Kreis der Hochschulmitglieder nach Gruppen getrennt für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. ²Die Amtszeit für Studierende beträgt ein Jahr.

(3) ¹Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummern 5 bis 7 gehören der Gleichstellungskommission kraft ihres Amtes an. ²Die Wahl der Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummern 5 und 6 regelt die Wahlordnung.

(4) ¹Die Gleichstellungskommission wählt aus dem Kreis der Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

§ 17 Findungskommission

(1) ¹Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums durch die Hochschulwahlversammlung gemäß § 19 wird von einer Findungskommission vorbereitet, die in diesem Zusammenhang die erforderliche Abstimmung zwischen dem Hochschulrat und dem Senat im Vorfeld der Wahl sicherstellt. ²Ihr gehören insgesamt jeweils höchstens an:

1. drei Mitglieder des Hochschulrats,
2. ein Mitglied des Senats aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. ein Mitglied des Senats aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
4. ein Mitglied des Senats aus der Gruppe der Studierenden.

(2) ¹Die Mitglieder der Findungskommission gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden vom Hochschulrat, die Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 bis 4 werden vom gesamten Senat, also nicht nach Statusgruppen getrennt, gewählt.

(3) ¹Die Findungskommission tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats zu einer konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) ¹Die Findungskommission legt der Hochschulwahlversammlung eine Empfehlung zu den Auswahlkriterien und zu dem Ausschreibungstext für die öffentlich auszuschreibenden Stellen der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder vor. ²Auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen und der im Verfahren von den Bewerberinnen und Bewerbern gewonnenen Eindrücke legt die Findungskommission der Hochschulwahlversammlung für die Wahl eine Wahlempfehlung vor.

(5) ¹Die Findungskommission bestimmt im Benehmen mit der designierten Präsidentin oder dem designierten Präsidenten den Beginn der Amtszeit der nichthauptberuflichen Präsidiumsmitglieder.

(6) ¹Über die Möglichkeit, ein weiteres hauptberufliches Präsidiumsmitglied gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 vorzusehen, entscheidet die designierte Präsidentin oder der designierte Präsident. ²Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Senats und des Hochschulrats.

(7) ¹Die Anzahl der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten bestimmt der Hochschulrat unter Berücksichtigung des gegebenenfalls nach Absatz 6 vorgesehenen hauptberuflichen Präsidiumsmitglieds gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2.

§ 18 Weitere Fachkommissionen

(1) ¹Der Senat bildet zu seiner Unterstützung bei Bedarf weitere beratende Kommissionen. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Senats.

- (2) ¹Den Fachkommissionen des Senats gehören insgesamt jeweils höchstens an:
1. eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus jedem Fachbereich,
 2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
 4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

²Weiterhin kann der Fachkommission ein Mitglied des Präsidiums angehören.

(3) ¹Die Mitglieder der Kommissionen, mit Ausnahme des Präsidiumsmitglieds, werden vom gesamten Senat auf eigenen oder auf Vorschlag der Fachbereiche, der Studierendenvertretung oder anderer Gremien und Einrichtungen der Hochschule aus dem Kreis der Hochschulmitglieder nach Gruppen getrennt gewählt; mindestens ein Mitglied soll dem Senat angehören. ²Das Präsidiumsmitglied wird durch das Präsidium bestimmt. ³Die Kommissionen können um weitere Mitglieder ergänzt werden.

(4) ¹Die Kommissionen wählen aus der Mitte ihrer Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

(5) ¹Mit dem Ende der Amtszeit des Senats endet die Mitgliedschaft in den Kommissionen. ²Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Mitglied nachzuwählen.

(6) ¹Für das Verfahren der Kommissionen gilt die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß. ²Die Kommissionen tagen nichtöffentlich.

§ 19 Hochschulwahlversammlung

(1) ¹Die Hochschulwahlversammlung wählt die Mitglieder der Hochschulleitung gemäß § 17 HG bzw. wählt diese ab; ihr gehört zur einen Hälfte sämtliche Mitglieder des Senats und zur anderen Hälfte sämtliche Mitglieder des Hochschulrats an. ²Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind. ³Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Hochschulrats sind, haben Stimmrecht, wenn sie Externe im Sinne des § 21 Absatz 3 Satz 2 HG sind.

(2) ¹Vorsitzende oder Vorsitzender der Hochschulwahlversammlung ist die oder der Vorsitzende des Hochschulrats, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender der Hochschulwahlversammlung ist die oder der Vorsitzende des Senats. ²Sofern die Präsidentin oder der Präsident den Vorsitz des Senats innehat, bestimmt der Senat eine andere Person zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung.

(3) ¹Zur Sitzung der Hochschulwahlversammlung, in der die Wahl oder Abwahl von Mitgliedern der Hochschulleitung erfolgen soll, lädt die oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter mit einer Frist von zehn Kalendertagen schriftlich ein.

(4) ¹Die Stimmen der beiden Hälften der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung stehen in gleichem Verhältnis zueinander. ²Hierzu werden die Stimmen derjenigen, die stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind, und die Stimmen derjenigen, die dem Hochschulrat angehören, durch Multiplikation mit einem ganzzahligen Faktor gewichtet, der das kleinste gemeinsame Vielfache ergibt.

(5) ¹Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb seiner beiden Hälften.

(6) ¹Die Wahl hauptberuflicher Präsidiumsmitglieder setzt voraus, dass die Stellen zuvor öffentlich ausgeschrieben worden sind; dies gilt auch für eine Wiederwahl.

(7) ¹Für die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten erfolgt die Wahl auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten. ²Die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgt in deren oder dessen Benehmen.

(8) ¹Die Hochschulwahlversammlung lädt die von der Findungskommission als hauptberufliche Präsidiumsmitglieder empfohlenen Bewerberinnen und Bewerber und die von ihr oder ihm als nichthauptberufliche Präsidiumsmitglieder vorgeschlagenen Personen zu einer persönlichen Vorstellung ein.

(9) ¹Kommt eine der für jedes Präsidiumsmitglied getrennt und geheim durchzuführenden Wahlen nicht zustande, erfolgen nach einer Aussprache bis zu zwei weitere Wahlgänge; die Regelung des Absatzes 5 ist zu beachten. ²Kommt eine Wahl dennoch nicht zustande, wird die Findungskommission bzw. die designierte Präsidentin oder der designierte Präsident um einen neuen Vorschlag gebeten; die Funktion des jeweiligen hauptamtlichen Präsidiumsmitglieds ist gegebenenfalls erneut auszuschreiben.

(10) ¹Die Abwahl von Präsidiumsmitgliedern erfolgt mit der Mehrheit von fünf Achteln der Stimmen der Hochschulwahlversammlung; mit der Abwahl ist die Amtszeit der oder des Abgewählten beendet. ²Die Wahl eines neuen Mitglieds soll unverzüglich unter Mitwirkung der Findungskommission gemäß § 17 erfolgen.

(11) ¹Über eine Abwahl hat die Hochschulwahlversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Hochschulrats oder auf Empfehlung des Senats zu entscheiden; sie setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus. ²Der oder dem von einer Abwahl Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 20 Werktagen zu geben. ³Ist eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident betroffen, so ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten die Möglichkeit der Stellungnahme innerhalb dieser Frist einzuräumen.

§ 20 Zentrale Gleichstellungsbeauftragte; Frauenvollversammlung

(1) ¹Die Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihrer Stellvertretung beträgt vier Jahre. ²Die Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten besteht aus bis zu drei Stellvertreterinnen. ³Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird mit den Gremienwahlen von allen weiblichen Hochschulmitgliedern gemeinsam gewählt, die Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten von der Gleichstellungskommission gewählt. ⁴Das Nähere regelt die Wahlordnung. ⁵Die Bestellung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung erfolgt aufgrund der Wahlergebnisse durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

(2) ¹Die Frauenvollversammlung, der alle weiblichen Hochschulmitglieder angehören, wird mindestens einmal jährlich von der zentralen Gleichstellungsbeauftragten einberufen und nimmt deren Rechenschaftsbericht entgegen.

(3) ¹Tritt die zentrale Gleichstellungsbeauftragte vor Ablauf ihrer Amtszeit zurück oder scheidet sie aus der Hochschule aus und steht keine Stellvertreterin als Ersatz zur Verfügung, wird für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl angesetzt. ²Das Verfahren der Nachwahl regelt die Wahlordnung. ³Für die Zeit bis zum Abschluss der Nachwahl wird auf Vorschlag der Frauenvollversammlung eine kommissarische zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ggf. eine Vertreterin durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten bestellt. ⁴Die Amtszeit der kommissarischen zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin endet am Tag der Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 21 Fachbereichskonferenz

(1) ¹Die Mitglieder der Fachbereichskonferenz sind die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche.

(2) ¹Die Fachbereichskonferenz kann durch Beschluss ihrer Mitglieder um ständige Gäste erweitert werden.

(3) ¹Die Fachbereichskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

Teil 4 – Dezentrale Organisation

§ 22 Binnenorganisation

- (1) ¹Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche und zentrale wissenschaftliche Einrichtungen.
- (2) ¹Organe des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat.

§ 23 Dekanat; Dekanin oder Dekan

¹Die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans können von einem Dekanat wahrgenommen werden, welches aus einer Dekanin oder einem Dekan sowie höchstens drei Prodekaninnen oder Prodekanen besteht. ²Eine Prodekanin oder ein Prodekan kann einer anderen Gruppe als der der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ³Der Fachbereich trifft die Entscheidung über die Einführung eines Dekanats und seine Zusammensetzung in seiner Fachbereichsordnung.

§ 24 Fachbereichsrat; Studienbeirat

- (1) ¹Die Amtszeit des Fachbereichsrats beträgt zwei Jahre, die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Fachbereichsrat werden jeweils für ein Jahr gewählt.
- (2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind insgesamt jeweils höchstens:
1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (3) ¹Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrates ist die Dekanin oder der Dekan. ²Vertreterin oder Vertreter ist die Prodekanin oder der Prodekan, im Falle eines Dekanats eine Prodekanin oder ein Prodekan aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (4) ¹In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Lehre und Studium, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder der Dekan von dem Studienbeirat des Fachbereichs beraten. ²Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte
1. aus der Person als Vorsitz, die mit den Aufgaben nach § 26 Absatz 2 Satz 4 HG beauftragt ist (Studiendekanin oder Studiendekan), und
 2. Vertreterinnen und Vertretern der Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 HG, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen,

sowie in seiner anderen Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HG. ³Die Stimmen beider Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. ⁴Das Nähere zum Studienbeirat, insbesondere zur Stimmgewichtung, regelt die Fachbereichsordnung.

§ 25 Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche

(1) ¹Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre. ²Die Stellvertretung der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche besteht aus bis zu zwei Stellvertreterinnen. ³Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und deren jeweilige Stellvertreterinnen werden mit den Gremienwahlen von allen weiblichen Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs gemeinsam gewählt. ⁴Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(2) ¹Für mehrere Fachbereiche können auf Grundlage einer Ordnung dieser Fachbereiche gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden, wenn diese Bestellung mit Rücksicht auf die Aufgaben und die Größe dieser Fachbereiche zweckmäßig ist. ²Die Bestellung erfolgt im Benehmen mit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten.

Teil 5 – Sonstiges Hochschulpersonal; Lehre und Studium

§ 26 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

(1) ¹Die Studierenden wählen aus ihrem Kreis auf eigenen Vorschlag eine Stelle für die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte, deren Mitglied als Beauftragte oder als Beauftragter für die studentischen Hilfskräfte, die über kein für ihre Hilfskrafttätigkeit fachlich einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen, deren Belange im Sinne des § 46 HG wahrnimmt. ²Die Stelle besteht aus einer oder einem Studierenden. ³Ihre oder seine Wahl erfolgt gemeinsam mit den Wahlen zu den Gremien und Organen der Hochschule Bochum; die Amtszeit beträgt ein Jahr und beginnt jeweils am 1. März. ⁴Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(2) ¹Die Bestellung des Mitglieds der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte erfolgt aufgrund des Wahlergebnisses durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 27 Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Der gesamte Senat wählt aus dem Kreis der Hochschulmitglieder, die den Statusgruppen

- der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder
- der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

angehören, auf eigenen oder auf Vorschlag der Gremien und Einrichtungen der Hochschule eine Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. ²Die Vertretung besteht aus bis zu drei Personen (Beauftragte oder Beauftragter und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter). ³Die Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter soll auf Vorschlag der oder des Beauftragten bzw. der oder des designierten Beauftragten erfolgen. ⁴Die Wahl erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Senats in seiner konstituierenden Sitzung.

(2) ¹Die Vertretung nimmt als Beauftragte oder als Beauftragter für die Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung deren Belange wahr. ²Sie berichtet dem Hochschulrat, dem Präsidium und dem Senat über ihre Tätigkeit und unterbreitet Verbesserungsvorschläge.

(3) ¹Die Bestellung der Vertretung der Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung erfolgt aufgrund des Wahlergebnisses durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

(4) ¹Die Hochschule gewährleistet eine angemessene personelle und sachliche Ausstattung und stellt die oder den Beauftragten in einem angemessenen Umfang von ihrer oder seiner dienstlichen Tätigkeit frei.

Teil 6 – Ergänzende Regelungen

§ 28 Bekanntmachungen

¹Alle Ordnungen sowie zu veröffentlichenden Beschlüsse gibt die Hochschule in ihrem fortlaufend nummerierten Verkündungsblatt (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Bochum) bekannt. ²Soweit die dort veröffentlichten Ordnungen keine Regelung über das In-Kraft-Treten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 29 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Grundordnung tritt am 1. März 2015 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Fachhochschule Bochum vom 23. April 2001, zuletzt geändert am 11. März 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 773), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bochum vom 26. Januar 2015 und der Beschlüsse des Hochschulrats der Hochschule Bochum vom 1. Dezember 2014 und vom 14. Januar 2015.

Bochum, 27. Januar 2015
Der Präsident

gez. *Sternberg*

(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)